

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 07/16

Wichtige Steuertermine im Juli 2016		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.07.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Mai 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juni 2016 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2016 ohne Fristverlängerung			
11.07.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;"> * bei monatlicher Abführung für Juni 2016 bei vierteljährlicher Abführung für das II. Quartal 2016 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.07.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

Kosten eines Zivilprozesses können Sie nur dann als **außergewöhnliche Belastungen** abziehen, wenn Sie ohne den Rechtsstreit Gefahr liefen, Ihre Existenzgrundlage zu verlieren und Ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Zivilprozesskosten nicht abgezogen werden dürfen, wenn der Prozess der Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen dient.

Im Urteilsfall hatte ein Witwer 2011 den Frauenarzt seiner verstorbenen Frau auf Schmerzensgeld verklagt, weil er ihm einen Behandlungsfehler anlastete. Die Ausgaben für Gericht, Anwalt und Sachverständige, die sich auf 12.000 € summiert hatten, machte er als außergewöhnliche Belastungen in seiner Steuererklärung geltend. Der BFH lehnte einen Kostenabzug mangels existentieller Bedeutung des Schmerzensgeldprozesses ab.

1. Wenn der Ankauf von Steuer-CDs in der Zeitung steht, ist alles zu spät

Steuersünder können mit einer **Selbstanzeige** ungestraft zur Steuerehrlichkeit zurückkehren. Die erhoffte Straffreiheit tritt nach der Abgabenordnung allerdings nicht ein, wenn eine der Steuerstraftaten bei Abgabe der Selbstanzeige bereits ganz oder teilweise entdeckt war und der Steuersünder dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige entfällt, wenn die Medien im Rahmen der Berichterstattung über einen Steuer-CD-Ankauf explizit über die Bank des Anlegers mit **schwarzen Auslandskonten** berichtet haben. Die Steuerstraftat gilt dann schon als „entdeckt“ und der Anleger musste mit der Entdeckung gerechnet haben.

2. NRW-Finanzverwaltung verteilt Steuer-CD-Datensätze in Europa

Die Luft für Steuerhinterzieher wird auch im europäischen Ausland dünner: Die Finanzverwaltung NRW hat ihre auf angekauften Steuer-CDs enthaltenen Datensätze mit Kundendaten **mehr als 20 europäischen Staaten** zur Verfügung gestellt. Über das Bundeszentralamt für Steuern wurden Informationen zu ausländischen Kontoinhabern einer Schweizer Bank an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Die Daten beziehen sich auf Privatleute und Unternehmen mit Guthaben von insgesamt bis zu 101 Mrd. Schweizer Franken (rund 93 Mrd. €). Die ordnungsgemäße Versteuerung dieser Gelder muss nun von den ausländischen Staaten geprüft werden.

3. Geschäfte mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Deutschlandweit erhalten Unternehmer momentan amtlich anmutende Schreiben, in denen ihnen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-ID-Nummern) angeboten wird. Im Kleingedruckten wird auf „Veröffentlichungsbeträge“ oder „Eintragungsgebühren“ hingewiesen, die mehrere hundert Euro pro Jahr betragen können. Wer sich auf ein solches Angebot eingelassen hat, sollte Zahlungen zurückhalten und sofort anwaltlichen Rat suchen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass diese Schreiben weder vom BZSt noch von anderen amtlichen Stellen stammen. Das BZSt vergibt USt-ID-Nummern stets **kostenfrei**.

4. Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH?

Mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers ist es nicht vereinbar, dass er durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit verzichtet. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden, demzufolge eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vorliegt, die das Einkommen der GmbH nicht mindert. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren.

5. Fahrten zum Mietobjekt

Vermieter können ihre Fahrten zum Mietobjekt in der Regel mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer als Werbungskosten absetzen, so dass sich **Hin- und Rückfahrt** steuermindernd auswirken. Wenn der Vermieter in seiner Steuererklärung außergewöhnlich viele Fahrten geltend macht und das Mietobjekt daher als seine regelmäßige Tätigkeitsstätte anzusehen ist, darf er aber nur die un-

günstigere Entfernungspauschale von 0,30 € je **Entfernungskilometer** abziehen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Im Urteilsfall hatte ein Vermieterehepaar im Jahr 2010 wegen umfangreicher Sanierungsarbeiten an den Mietobjekten häufige Fahrten zu den Baustellen, und zwar insgesamt 165 Fahrten zum ersten Mietobjekt und 215 Fahrten zum zweiten Mietobjekt in seiner Steuererklärung abgerechnet.

In der Regel ist aber nicht das Mietobjekt, sondern die Privatwohnung des Vermieters die regelmäßige (erste) Tätigkeitsstätte (Ort der Verwaltung des Grundbesitzes), so dass Fahrten zur Kontrolle des Mietobjekts, zum Baustellenbesuch oder zum Ablesen von Zählerständen weiter mit 0,30 € je **gefahrenen Kilometer** abgerechnet werden können.

6. Wann ist die Vermietung von Flüchtlingsunterkünften umsatzsteuerfrei?

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat geklärt, wie die Vermietung von Flüchtlingsunterkünften umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Bei den mit der öffentlichen Hand oder anderen Anbietern abgeschlossenen Verträgen handelt es sich im Normalfall um **langfristige Vermietungen**, die umsatzsteuerfrei sind. Umsatzsteuerlich gilt eine Wohnraum- oder Grundstücksvermietung als langfristige, wenn der Mietvertrag eine Laufzeit von mehr als sechs Monaten hat. Unerheblich ist, wie lange die Bewohner in der Unterkunft untergebracht sind. Selbst wenn sich die Miete nach der tatsächlichen Belegung (der Anzahl der jeweils untergebrachten Personen) richtet, liegt keine kurzfristige Vermietung vor, sofern der Vertrag selbst über mehr als sechs Monate oder unbefristet abgeschlossen wurde.

Wenn neben der reinen Wohnraumüberlassung Bettwäsche, Mobiliar, Waschmaschinen, Wäschetrockner (auch wenn kostenpflichtig) und Gebäudereinigung bereitgestellt sowie Hauspersonal bzw. Hausmeister zur Verfügung gestellt werden, ist das für die Steuerfreiheit unschädlich. Werden allerdings andere zusätzliche Dienstleistungen erbracht (z.B. die soziale Betreuung der Untergebrachten oder die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes durch den Vermieter), kann ein **„Vertrag besonderer Art“** vorliegen. Dann wird im Einzelfall geprüft, ob aus dem steuerfreien Vermietungsverhältnis gegebenenfalls insgesamt eine steuerpflichtige Dienstleistung wird, die mit 19 % zu versteuern ist. Eine etwaige Verpflegung der Bewohner unterliegt - neben der steuerfreien Vermietung - der Umsatzsteuer von 19 %.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater